



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Herrn
Robert Michel



Per E-Mail übersandt

Datum 30. Juni 2017
Name [REDACTED]
Durchwahl 0711 2153 [REDACTED]
Telefax 0711 2153 [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 23. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Michel,

mit Ihrer E-Mail vom 20. Juni 2017 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie eine Beantwortung nur im Rahmen einer einfachen, kostenfreien Anfrage wünschen.

Dies ist uns allerdings nur möglich, wenn wir Ihre Anfrage lediglich aus Sicht des Rechtsreferates beantworten.

Würden weitergehende Informationen zu Ihren Fragen begehrt, würde dies zusätzliche Recherchen und Abfragen innerhalb des Hauses erfordern, da nicht alle zur Beantwortung erforderlichen Kenntnisse im Rechtsreferat vorhanden sind. Dies würde zu weiterem Personaleinsatz und dementsprechenden Kosten führen.

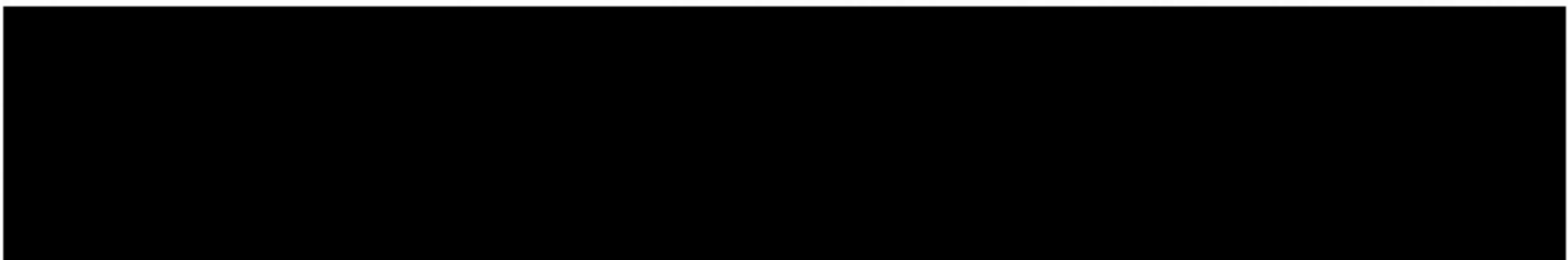
Nachfolgende Stellungnahme aus Sicht des Rechtsreferates des StM zu Ihren Fragen kann ich Ihnen kostenfrei zukommen lassen:

1. Zu Ihrer ersten Frage übermittle ich Ihnen anbei die hausinternen Anwendungshinweise des StM sowie die Anwendungshinweise des IM, die den Mitarbeitern des StM vorliegen. Zudem haben wir über entsprechende juristische Datenbanken Zugriff auf die einschlägige Rechtsprechung und juristische Kommentarliteratur. In der Bibliothek ist für alle Mitarbeiter des Hauses gebundene Fachliteratur zum Informationsfreiheitsrecht generell sowie zum IFG zugänglich. Das Rechtsreferat verfügt zudem für den täglichen Gebrauch über

Fach- und Kommentarliteratur sowohl zum Informationsfreiheitsrecht als auch speziell zum IFG.

2. Das LIFG ist seit 30. Dezember 2015 in Kraft und damit geltendes Landesrecht. Dies wird von der Landesregierung vollzogen. Weitergehende Beschlüsse der Landesregierung als Ganzem zur Sicherstellung des Vollzugs des LIFG sind bislang nicht gefasst worden.
3. Im Rechtsreferat des StM sind keine Vollzugsdefizite in Bezug auf das LIFG bekannt, so dass hierzu auch keine Dokumente vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen